

Zusammenarbeitsvertrag

zwischen dem

Verein Kinder- und Jugendarbeit Aaretal VKJA
Münsingen

und den Einwohnergemeinden

Münsingen, Gerzensee, Jaberg, Kiesen, Kirchdorf, Oppligen,
Rubigen und Wichtrach

für die

Leistungserbringung der

Offenen Kinder- und Jugendarbeit OKJA

Inkrafttreten per 01.01.2023

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsgrundlagen	<p>Art. 1 ¹ Dieser Vertrag stützt sich auf Artikel 37 Abs. 1c und Art. 58 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG vom 3.2.2021, in Kraft ab 1.1.2022) sowie die Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV vom 24.11.2021, in Kraft ab 1.1.2022).</p> <p>² Die erwähnten Einwohnergemeinden (folgend Vertragsgemeinden) gehen mit dem Verein Kinder- und Jugendarbeit Aaretal VKJA ein Vertragsverhältnis gemäss Artikel 7 Buchstabe b sowie Art. 64 Buchstabe c des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) ein.</p>
Zielsetzung	<p>Art. 2 ¹ Ziel dieses Vertrages ist, im Einzugsgebiet durch den VKJA ein Leistungsangebot für die offene Kinder- und Jugendarbeit bereit zu stellen, das den Anforderungen der FKJV entspricht.</p> <p>² Der Vertrag bildet die Grundlage für die Ermächtigung, um die Aufwendungen für das Angebot dem Lastenausgleich zuzuführen.</p>

II. Organisation

Grundsätze	<p>Art. 3 ¹ Die Vertragsgemeinden übertragen die Leistungserbringung der offenen Kinder- und Jugendarbeit dem VKJA.</p> <p>² Die Koordination der Angebote unter den Anschlussgemeinden hat hohe Priorität.</p> <p>³ Die Vertragsgemeinden sind Mitglieder des VKJA.</p>
Verein Kinder- und Jugendarbeit Aaretal VKJA	<p>Art. 4 ¹ Dem VKJA obliegt die strategische Leitung der offenen Kinder- und Jugendarbeit Aaretal OKJA.</p> <p>² Der VKJA schafft für die operative Ebene Rahmenbedingungen und erarbeitet gemeinsam mit den Vertragsgemeinden und den Mitarbeitenden strategische Ziele für die offene Kinder- und Jugendarbeit Aaretal OKJA.</p> <p>³ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Organe und Stellen sind in den Statuten und im Geschäftsreglement des VKJA festgehalten.</p>
Kinder- und Jugendfachstelle Aaretal KJuFA	<p>Art. 5 ¹ Die Kinder- und Jugendfachstelle Aaretal KJuFA in Münsingen ist Leistungserbringerin der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) im Sinne der kantonalen Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV).</p> <p>² Die Funktion der in der FKJV vorgesehenen fachlichen und operativen Leitung der offenen Kinder- und Jugendarbeit Aaretal OKJA obliegt der/dem Leiter/in der Fachstelle KJuFA.</p>
Berichterstattung und Reporting	<p>Art. 6 ¹ Der VKJA erstattet jährlich Bericht über die Leistungen des vergangenen Jahres und stellt diesen den Vertragsgemeinden zur Verfügung.</p> <p>² Der VKJA stellt die notwendigen Unterlagen für das jährliche Reporting zu Händen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kt. Bern (GSI) bereit.</p>
Einwohnergemeinde Münsingen (EGM)	<p>Art. 7 ¹ Die Gemeinde Münsingen ist Ansprechpartnerin für den Kanton und ist verantwortlich für den Informationsfluss zwischen dem Kanton und dem VKJA sowie für die Abrechnung der lastenausgleichsberechtigten Kosten.</p> <p>² Die Gemeinde Münsingen stellt bei der GSI das Gesuch um Ermächtigung.</p>

³Die Gemeinde Münsingen stellt dem VKJA für die Fachstelle KJuFA geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

III. Zweck und Ziele, Leistungsbereiche

Zweck und Ziele

Art. 8 Die offene Kinder- und Jugendarbeit fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche gemäss den kantonalen Vorgaben in der FKJV in folgenden Lebensbereichen:

- Soziale, kulturelle, politische und berufliche Integration,
- selbstständige und verantwortungsbewusste Lebensführung,
- Mitwirkung,
- Gesundheitsförderung und Prävention,
- Stärkung der Kinder- und Jugendkultur
- kinder- und jugendgerechte Rahmenbedingungen.

Leistungsbereiche

Art. 9 ¹ Der VKJA definiert diesen Auftrag gemäss den strategischen Zielen, die periodisch mit den Vertragsgemeinden entwickelt werden. Die Kinder- und Jugendfachstelle Aaretal KJuFA setzt diese mit gezielten Massnahmen im Einzugsgebiet um.

²Die Grundversorgung steht allen Kindern und Jugendlichen der Vertragsgemeinden sowie ihren Bezugspersonen zur Verfügung und setzt sich wie folgt zusammen:

a) Animation und Begleitung

Angebote: Aufbau und Pflege von Beziehungen. Unterstützung Kinder und Jugendlicher bei der Umsetzung ihrer Anliegen und Initiativen. Projekte und Anlässe, mobile Angebote, Kinder- und Jugendarbeit im öffentlichen Raum; Coaching von Projektteams.

b) Information und Beratung

Angebote: Niederschwellige Beratung von Kindern und Jugendlichen, bei Bedarf unter Miteinbezug von Bezugspersonen und Institutionen. Triage (Vermittlung von Kindern und Jugendlichen an weiterführende professionelle Institutionen). Mediationen mit Jugendgruppen (Konfliktlösungskompetenz).

c) Entwicklung und Fachberatung

Angebote: Beratung und Unterstützung von Behörden und Institutionen in kinder- und jugendspezifischen Fragen (z.B. Einführung, Verankerung und Umsetzung von Mitwirkungsmöglichkeiten und -projekten). Mitarbeit in kinder- und jugendrelevanten Kommissionen und Gremien. Austausch mit der Schulsozialarbeit (Koordination und gezielte Vernetzung und Beratungszusammenarbeit). Kontakte zu Schulen, Berner Gesundheit, Berufsinformationenzentrum, usw.; VOJA (Verband Offene Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen).

IV. Finanzielle Bestimmungen

Rechnungsführung und Lastenausgleich

Art. 10 ¹ Der VKJA ist verantwortlich für die Rechnungsführung der offenen Kinder- und Jugendarbeit Aaretal.

²Die Gemeinde Münsingen macht die zum Lastenausgleich zugelassenen Kosten gegenüber dem Kanton geltend.

Vorfinanzierung	<p>Art. 11 ¹ Die Aufwendungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden soweit nötig durch die Gemeinde Münsingen vorfinanziert.</p> <p>² Auf eine Verzinsung wird verzichtet.</p>
Beiträge der Vertragsgemeinden	<p>Art. 12 ¹ Die Vertragsgemeinden übernehmen einen Anteil an den Kosten für die offene Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p>² Er setzt sich aus einem Basisbetrag (Grundversorgung) gemäss Ermächtigung sowie aus standortbezogenen Leistungen (standortabhängiger Zusatzbetrag) zusammen.</p>
Basisbeitrag für die Grundversorgung	<p>Art. 13 ¹ Der jährliche Basisbeitrag der Vertragsgemeinden pro Kind und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr beträgt CHF 22.00.</p> <p>² Die Anzahl Kinder und Jugendliche von 0 bis 20 Jahren richtet sich nach den vom Kanton bereitgestellten Tabellen (Anhang I). Sie gelten jeweils für die gesamte Ermächtigungsperiode.</p>
Zusatzvereinbarungen für standortbezogene Leistungen innerhalb der OKJA	<p>Art. 14 ¹ Die standortbezogenen Leistungen werden mit den betroffenen Gemeinden (Standortgemeinden) bilateral in separaten Zusatzvereinbarungen zum Zusammenarbeitsvertrag festgelegt.</p> <p>² Basis für die Beiträge für standortbezogene Leistungen bildet der Personalaufwand, der für regelmässige standortbezogene Betreuungsleistungen mit Präsenz von Fachpersonen der KJuFa vor Ort mit entsprechendem Aufwand für Vor- und Nachbearbeitungsleistungen entsteht. Die Personalstunden werden nicht zu Vollkosten, sondern mit einem reduzierten Stundensatz von Fr. 33.00 verrechnet.</p> <p>³ Im Anhang II wird die minimale und maximale Anzahl Stunden für standortbezogene Leistungen der jeweiligen Gemeinden pro Ermächtigungsperiode festgelegt.</p>
Inkasso	<p>Art. 15 Das Inkasso der Basis- sowie standortbezogenen Beiträge der Vertragsgemeinden erfolgt jährlich durch die Finanzverwaltung Münsingen.</p>
Leistungen ausserhalb OKJA	<p>Art. 16 Zusätzlich können Ergänzungsangebote nicht explizit die OKJA betreffend gegen Vollkosten bezogen werden. Diese werden in separaten Verträgen bilateral geregelt.</p>
Mietkosten Räumlichkeiten	<p>Art. 17 ¹ Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendprojekte, Treffs u.Ä. vor Ort werden von der jeweiligen Vertragsgemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</p> <p>² Die Gemeinde Münsingen vermietet dem VKJA geeignete Räumlichkeiten für den Betrieb der Fachstelle KJuFA. Es besteht ein separater Mietvertrag.</p>
Personalkosten	<p>Art. 18 ¹ Der VKJA legt die Besoldungseinreihungen und die Beiträge für die Weiterbildung des Personals fest.</p> <p>² Für übrige Personalregelungen erlässt der VKJA eigene, durch den Vorstand zu genehmigende personalrechtliche Bestimmungen für Mitarbeitende des VKJA.</p> <p>³ Die Auszahlung der Löhne erfolgt über die Gemeinde Münsingen.</p>
Verrechnung von Administrationsleistungen	<p>Art. 19 Inhalt und Abgeltung der administrativen Leistungen der Gemeinde Münsingen (Lohnbuchhaltung usw.) sind in einem separaten Vertrag geregelt.</p>

V. Regelungen zum Vertrag

Vertragsdauer	Art. 20 Der vorliegende Vertrag wird jeweils für eine Ermächtigungsperiode gemäss FKJV, erstmals für die Ermächtigungsperiode 2023-2026, abgeschlossen.
Kündigung / Verlängerung	<p>Art. 21 ¹ Während der entsprechenden Ermächtigungsperiode ist dieser Vertrag nicht kündbar.</p> <p>² Ohne schriftliche Kündigung durch eine Vertragsgemeinde oder den VKJA bis 1 Jahr vor Ablauf der laufenden Ermächtigungsperiode verlängert sich der Vertrag automatisch um eine weitere Ermächtigungsperiode.</p>
Vertragsänderungen	<p>Art. 22 ¹ Eine Vertragsänderung, wenn sie nicht die Änderung der Anzahl Kinder und Jugendliche von 0 bis 20 Jahre oder eine Veränderung von standortbezogenen Leistungen (inklusive Festlegung der minimalen und maximalen Anzahl Stunden im Anhang II) davon betroffener Gemeinden betrifft, bedingt die Zustimmung aller Vertragsparteien. Sie können in einem Nachtrag zu diesem Vertrag festgehalten werden.</p> <p>² Standortbezogene Leistungen gem. Art. 14 werden mit den Standortgemeinden für die Dauer einer Ermächtigungsperiode in separaten Zusatzvereinbarungen geregelt. Anpassungen der standortbezogenen Leistungen können alle zwei Jahre innerhalb der im Anhang II festgelegten minimalen und maximalen Anzahl Stunden vereinbart werden. Grössere Veränderungen sowie die vollständige Aufhebung standortbezogener Leistungen können auf Ende der jeweiligen Ermächtigungsperiode erfolgen. Veränderungen der standortbezogenen Beiträge werden den übrigen Gemeinden zur Kenntnis gebracht.</p> <p>³ Weitere Gemeinden können diesem Zusammenarbeitsvertrag beitreten, wenn alle Vertragsgemeinden dem Beitritt zustimmen.</p>
Rechtspflege	Art. 23 Können Streitigkeiten unter den Anschlussgemeinden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege.


VI. Schlussbestimmungen

Ausfertigungen	Art. 24 Der vorliegende Vertrag wird zuhanden der Vertragsparteien in zehn Originalen ausgefertigt und unterschrieben.
Inkrafttreten	Art. 25 Der Vertrag tritt nach allseitiger Unterzeichnung per 01.01.2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Zusammenarbeitsverträge.

Unterschriften

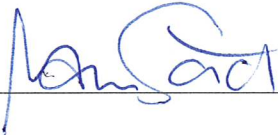
Für den VKJA:

Peter Baumann, Präsident VKJA



Ort, Datum: Münsingen, 9.2.2022

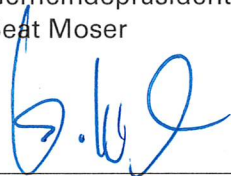
Manuela Schmid, Sekretariat VKJA



Gemeinde Münsingen

Ort, Datum: Münsingen, 8.6.2022

Gemeindepräsident
Beat Moser



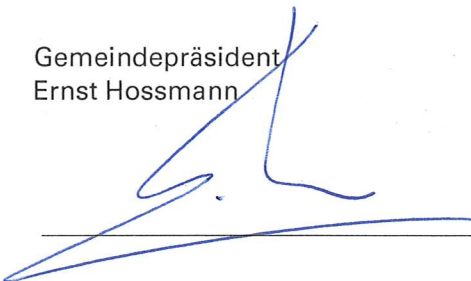
Gemeindeschreiber
Thomas Krebs



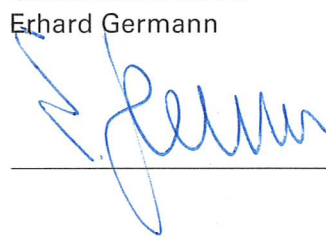
Gemeinde Gerzensee

Ort, Datum: Gerzensee, 8.4.2022

Gemeindepräsident
Ernst Hossmann



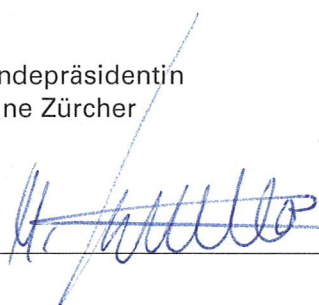
Gemeindeschreiber
Erhard Germann



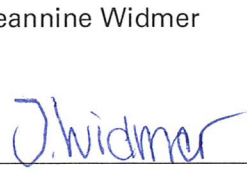
Gemeinde Jaberg

Ort, Datum: Jaberg, 14.02.2022

Gemeindepräsidentin
Marianne Zürcher



Gemeindeschreiberin
Jeannine Widmer



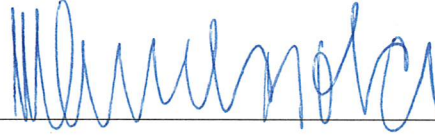
Gemeinde Kiesen

Ort, Datum: 3029 Kiesen 28. APR. 2022

Gemeindepräsident
Ernst Waber



Gemeindeschreiber
Heinz Aebersold



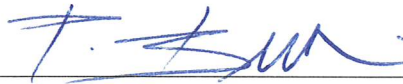
Gemeinde Kirchdorf

Ort, Datum: Kirchdorf, 22.2.2022

Gemeindepräsident
Samuel Moser



Gemeindeschreiber
Peter Blatti



Gemeinde Oppligen

Ort, Datum: Oppligen, 16. Mai 2022

Gemeindepräsident
Peter Schmid



Gemeindeschreiberin
Cornelia Gehrken



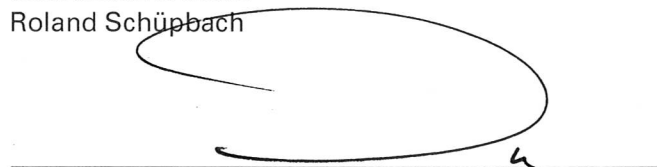
Gemeinde Rubigen

Ort, Datum: Rubigen, 17.2.2022

Gemeindepräsident
Daniel Ott Fröhlicher



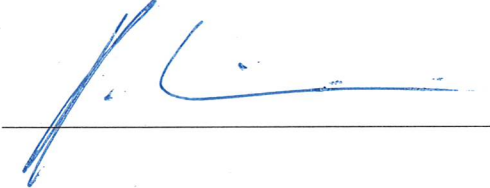
Gemeindevorwalter
Roland Schüpbach



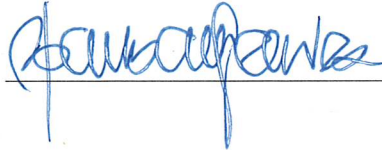
Gemeinde Wichtrach

Ort, Datum: Wichtrach, 16. März 2022

Gemeindepräsident
Bruno Riem



Gemeindeschreiberin
Barbara Seewer



Anhang I: Anzahl Kinder und Jugendliche in den Gemeinden

Stand am 07.03.2023

Die für diesen Zusammenarbeitsvertrag massgebliche Bemessungsgrundlage richtet sich nach der Ermächtigungsverfügung der GSI gemäss FKJV Art. 92 Abs. 2.

Gemeinde	Kinder und Jugendliche von 0 - 20 J*	Basisbeitrag (Grundversorgung) pro Kind / Jugendl.	Total Beitrag Grundversorgung pro Gemeinde
Gerzensee	254	CHF '22.00	CHF 5'588.00
Jaberg	71	CHF '22.00	CHF 1'562.00
Kiesen	232	CHF '22.00	CHF 5'104.00
Kirchdorf (BE)	319	CHF '22.00	CHF 7'018.00
Münsingen	2542	CHF '22.00	CHF 55'924.00
Oppligen	129	CHF '22.00	CHF 2'838.00
Rubigen	525	CHF '22.00	CHF 11'550.00
Wichtrach	896	CHF '22.00	CHF 19'712.00
Total	4968		CHF 109'296.00

* Grundlage Multiplikator (Anzahl Kinder und Jugendliche der Gemeinden) ist zu finden unter:

Website Kanton Bern, GSI, www.gsi.be.ch

Themen

Familie und Gesellschaft

Offene Kinder- und Jugendarbeit, Angebote der Gemeinden: FAQ und Liste Grundlage Höchstbetrag

Liste Grundlage Höchstbetrag (XLSX), Link:

<https://www.gsi.be.ch/content/dam/gsi/dokumente-bilder/de/dienstleistungen/formulare-gesuche-bewilligungen-nach-organisationsstruktur/formulare-gesuche-und-bewilligungen-amt-für-integration-und-soziales/offene-kinder-jugendarbeit/liste-grundlage-hoehstbetrag-de.xlsx>

Register 2023 (Spalte «Sitzgemeinde», filtern nach «Münsingen»)

Anhang II: Standortbezogene Leistungen als Bestandteil der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, separat geregelt in Zusatzvereinbarungen mit den jeweiligen Gemeinden

Dieser Anhang regelt die minimale sowie die maximale Anzahl Stunden, die von den jeweiligen Gemeinden für die Ermächtigungsperioden ab 2023 – 2026 für «Standortbezogene Leistungen» im Bereich OKJA vom VKJA bezogen werden können.

Die konkrete Festlegung dieser Stunden passiert durch die Controlling-Gespräche und wird wenn nötig alle 2 Jahre in der bilateral verfassten Zusatzvereinbarung zu diesem Zusammenarbeitsvertrag von den betroffenen Vertragspartnern angepasst.

Gemeinde	Anzahl Stunden Minimum	Anzahl Stunden Maximum	Ansatz pro Stunde und Fachperson	Minimalbetrag Standortbezogene Leistungen	Maximalbetrag Standortbezogene Leistungen
Gerzensee	0	40	CHF 33.00	CHF 0.-	CHF 1'320.00
Jaberg	0	40		CHF 0.-	CHF 1'320.00
Kiesen	0	40		CHF 0.-	CHF 1'320.00
Kirchdorf (BE)	0	40		CHF 0.-	CHF 1'320.00
Münsingen	1000	1300		CHF 33'000.00	CHF 42'900.00
Oppligen	0	40		CHF 0.-	CHF 1'320.00
Rubigen	50	100		CHF 1'650.00	CHF 3'300.00
Wichtrach	0	200		CHF 0.-	CHF 6'600.00